

FH-Mitteilungen

10. März 2021

Nr. 20 / 2021



Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Aachen

vom 10. März 2021

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Aachen

vom 10. März 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die FH Aachen folgende Änderung der Wahlordnung vom 15. Februar 2016 (FH-Mitteilung Nr. 17/2016) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

Nach **§ 18 Absatz 1** wird folgender Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW finden die in Urwahl zu wählenden Gremien ausschließlich als Briefwahlen statt. Das Antragserfordernis sowie der Vermerk im Wählerverzeichnis entfallen.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 8. März 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2021

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel